



Hallenordnung während Veranstaltungen des SYNTAINICS MBC

§ 1. Geltungsbereich:

1. Der Geltungsbereich der Hallenordnung gilt für die gesamte Anlage und Freiflächen der Stadthalle Weißenfels während der Veranstaltungen der Mitteldeutschen Basketball Marketing GmbH (nachfolgend MBM genannt), sowie für Veranstaltungen die außerhalb der Stadthalle ausgetragen werden. Die Hallenordnung ist zu jeder Zeit (24 Stunden täglich) gültig, sobald der räumliche Geltungsbereich für die Veranstaltungen der MBM betreten wird.
2. Die Hallenordnung gilt sowohl an den jeweiligen Veranstaltungstagen für alle Veranstaltungen, die im oben benannten Bereich stattfinden, als auch an allen sonstigen Tagen für alle Beschäftigten, Nutzer und deren Mitarbeiter sowie die Besucher der Anlage und alle sonstigen Personen, egal aus welchem Grund sie die Anlage betreten.
3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Hallenordnung können zu einem sofortigen Verweis, einem Ausschluss von der Veranstaltung oder in schweren Fällen zu einem dauerhaften Hausverbot führen.

§ 2. Hausrecht

1. Die Mitteldeutsche Basketball Marketing GmbH (nachfolgend MBM genannt) übt das Hausrecht in der gesamten Anlage aus. Während der Veranstaltungen wird das Hausrecht durch die MBM, oder dem von der MBM beauftragten Ordnungsdienst ausgeübt.

§ 3. Zugang zu Veranstaltungen und Eingangskontrollen

1. Der Zugang zu Veranstaltungen in den Versammlungsstätten wird nur bei Vorlage einer gültigen Eintrittskarte, eines sonstigen Berechtigungsausweises oder Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können, gewährt.
2. Besucher mit ermäßigten Eintrittskarten erhalten lediglich Zugang, wenn sie beim Einlass den Grund ihrer Ermäßigung nachweisen können.

3. Kindern und Jugendlichen wird der Zutritt zur Arena gemäß den Richtlinien des JuSchG gestattet. Erziehungsberechtigte haben ihre Aufsichtspflicht zu gewährleisten.
4. Während des Aufenthalts im Veranstaltungsort besteht die Vorzeige- und Aushändigungspflicht der Eintrittskarte oder des Berechtigungsausweises bei entsprechendem Verlangen des Sicherheits- und Ordnungsdienstes, oder der Bediensteten der Polizei, oder anderer Ordnungsbehörden. Eine Begründung des Vorzeigeverlangens ist nicht erforderlich.
5. Der Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie die Polizei sind berechtigt, Besucher – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von verbotenen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen.
6. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können bzw. wollen oder Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, können zurückgewiesen und am Betreten der Halle gehindert werden. Gleiches gilt für Personen, gegen die ein bundesweit wirksames oder ein hallenbezogenes Betretungsverbot ausgesprochen wurde und für Besucher, die eine Untersuchung gemäß den Absätzen (2) und (3) verweigern.
7. Personen, die erkennbar unter Alkohol und/oder Drogeneinwirkung stehen, sind von der Benutzerberechtigung ausgeschlossen. Besucher, die Waffen oder ähnliche gefährliche Gegenstände mit sich führen und mit deren Sicherstellung durch den Kontroll- und Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, sind ebenso ausgeschlossen.
8. Besuchern kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder Sicherheitsgründe dem Zutritt entgegenstehen.
9. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Personen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
10. Das Mitführen und der Konsum eigener Speisen und Getränke sind nicht gestattet.

§ 5. Aufenthalt in der Halle

1. Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen. Jeder Besucher ist dabei während des Aufenthaltes in der Halle verpflichtet, auf Verlangen des Veranstalters, der Polizei oder des Ordnungsdienstes seine Eintrittskarte oder andere Zugangsberechtigung jederzeit bis zum Verlassen der Anlage vorzuzeigen und gegebenenfalls zur Überprüfung auszuhändigen. Andere Berechtigungsausweise, Arbeitskarten oder Akkreditierungen sind jederzeit gut sichtbar zu tragen.
2. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt – auch in anderen Blöcken – einzunehmen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung des Eintrittsgeldes.
3. Das Betreten des Backstage-Bereiches, der Garderoben, der Betriebseinrichtungen und sonstiger nicht für den Publikumsverkehr zugelassener Räume und Flächen ist nur den Personen gestattet, die hierzu ausdrücklich durch entsprechende Ausweise legitimiert sind.
4. Jeglicher Missbrauch der Verwendung der Eintrittskarte bzw. des Berechtigungsausweises ist untersagt und kann im Falle der Zuwiderhandlung den Einzug der Karte bzw. des Ausweises sowie andere Sanktionen nach sich ziehen. Als Missbrauch ist jede nicht bestimmungsgemäße Benutzung und Verwendung anzusehen.
5. Besucher, die ohne gültige Eintrittskarte oder Akkreditierung in der Halle angetroffen werden, können ohne weitere Begründung unverzüglich des Hauses verwiesen werden.

§ 6. Verhalten

1. Innerhalb der Anlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben den Anordnungen des Veranstalters, der Polizei und Feuerwehr, des Kontroll-, Ordnungs- und Rettungsdienstes sowie des Hallensprechers Folge zu leisten.
3. Alle Zu-, Auf- und Abgänge zu den Zuschauerplätzen sowie die Fluchtwege und Rettungs- bzw. Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten.
4. Müll und alle anderen Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.
5. Sämtliche in der Anlage gefundenen Gegenstände sind beim Hallenpersonal oder Sicherheits- und Ordnungsdienst abzugeben.
6. Im gesamten Hallenbereich ist es verboten:
 - zu rauchen;
 - die Veranstaltung zu stören;
 - bei Platzkarten einen anderen als den ausgewiesenen Platz einzunehmen;
 - das Parkett und für die Allgemeinheit nicht bestimmte Bereiche zu betreten;
 - Gegenstände im gesamten Hallenbereich (insbesondere in den Innenraum oder in den Zuschauerraum) zu werfen;
 - Inlineskates, Rollschuhe, Skateboards, Kickboards oder ähnliche Dinge zu benutzen;
 - Foto-, Film-, Video- und Tonbandaufnahmen zum Zwecke der kommerziellen Nutzung oder der öffentlichen Verbreitung ohne Genehmigung des Betreibers zu machen und/oder zu verwerten;
 - ohne Erlaubnis des Veranstalters Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen;
 - die Anlage mit Fahrzeugen aller Art ohne Sondergenehmigung zu befahren und an nicht erlaubten Plätzen abzustellen;
 - bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu verunreinigen, zu bemalen oder zu bekleben;
 - nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, die Spielfläche selbst, Absperrungen, Bühnen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art oder Dächer zu besteigen oder zu übersteigen.
7. Der Veranstalter spricht sich gegen jedes herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Verhalten, insbesondere gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Gewaltverherrlichung, Antisemitismus sowie rechtsextreme Aussagen und Verhaltensweisen aus. Aus diesem Grund können Zuschauer, die insbesondere nach ihrem Erscheinungsbild eine oben benannte, extreme Haltung erwecken oder verummmt sind, von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

§ 7. Verbotene Gegenstände

1. Aus Sicherheitsgründen ist allen Besuchern bei Veranstaltungen der MBM das Mitführen und Benutzen folgender Gegenstände untersagt:
 - Alkoholische Getränke und Drogen aller Art;
 - Laserpointer, Trillerpfeifen, Vuvuzela, Megafon, Gasdruckfanfaren sowie Tiere jeglicher Art;
 - Waffen jeder Art, sowie alle Gegenstände, die als Hieb-, Schuss-, Stoß- oder Stichwaffen geeignet sind, einschließlich Taschenmessern jeder Art und Größe;
 - Pyrotechnische Artikel aller Art, wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Leuchtkugeln, Rauchbomben und Raketen, einschl. entsprechender Abschussvorrichtungen, sind auf dem gesamten Gelände des Sport- und Freizeitbetriebes Weißenfels verboten;
 - Rassistisches, fremdenfeindliches und rechtsradikales Propagandamaterial;
 - Gas- und Sprühdosen, ätzende oder färbende, sowie andere chemische Substanzen, die die Gesundheit beeinträchtigen. Ebenso Druckbehälter für leicht entzündliche Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
 - Großflächige Spruchbänder (max. 1,0 m²), Doppelhalter, größere Mengen Papier, Tapetenrollen, große Mengen Konfetti etc. Mitgebrachte Fahnen und Transparente sowie alles andere muss vom Material her unter den Begriff „schwer entflammbar“ fallen und sind vom Veranstalter zu prüfen als auch genehmigen lassen.
 - Flaschen, Becher, Krüge, Dosen oder sonstige Gegenstände, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - Sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, (Klapp-)Stühle, Kisten, Reisekoffer, große Taschen, als auch große Rucksäcke;
2. Dem Veranstalter bleibt vorbehalten, im Einzelfall das Mitführen von anderen, nicht aufgeführten gefährlichen oder als Wurfgeschoss verwendbaren Gegenständen im Hallenbereich zu untersagen, soweit dies für die Sicherheit der Veranstaltung erforderlich ist.

§ 8 Sanktionen bei Zuwiderhandlungen

1. Bei Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen kann:
3. dem Besucher ohne Entschädigung oder Erstattung des Eintrittsgeldes der Zutritt zum Hallenbereich und auch der Anlage verweigert werden;
4. der Besucher ebenfalls ohne Entschädigung oder Erstattung des Eintrittsgeldes der Anlage verwiesen werden;
5. sowie ein einmaliges oder generelles Hausverbot erteilt werden.
2. Weitere, insbesondere strafrechtliche Schritte, bleiben vorbehalten. Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten werden grundsätzlich in jedem Fall zur Anzeige gebracht.
3. Das Recht zur Geltendmachung etwaiger Schadenersatzansprüche durch den Veranstalter wird hierdurch nicht ausgeschlossen und bleibt vorbehalten. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben ebenfalls unberührt.
4. Die Ausübung der weitergehenden Rechte aus dem Hausrecht behält sich die MBM mit dem Betreiber vor.

§ 9 Haftung

1. Unfälle sowie Sach- oder Personenschäden sind dem Veranstalter unverzüglich zu melden.
2. Der Veranstalter haftet nicht für den Verlust von Gegenständen.
3. Die Besucher haften nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eltern haften für ihre Kinder.
4. Bei Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden. Der Veranstalter haftet für Hör- und Gesundheitsschäden im Rahmen der gesetzlichen Haftung nur dann, wenn ihm und seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können. Weitere Haftung für Schäden aufgrund des erhöhten Lärmpegels während der Spiele ist ausgeschlossen.

§ 10 Sonstiges

1. Die Besucher der Anlage willigen unwiderruflich in die Verwendung ihres Bildes und ihrer Stimme für Foto- und Fernsehaufzeichnungen (Streamings, Aufzeichnungen von DVD o.Ä.) ein, die vom Betreiber oder Veranstalter oder deren Beauftragten im Zusammenhang mit dem Besuch der Anlage aufgenommen werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Die Hallenordnung für die Stadthalle Weißenfels tritt in dieser Form mit dem 1. August des Jahres 2017 in Kraft.
2. Die Hallenordnung kann vom Veranstalter jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Jede neue Ausgabe dieser Hallenordnung ersetzt jede ältere Ausgabe und setzt jene damit außer Kraft.
3. Der Veranstalter und der von ihm eingesetzte Ordnungsdienst werden nach Ermessen unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen dafür sorgen, dass die Hallenordnung befolgt wird. Das Recht des Veranstalters und des Betreibers, von dem Besucher Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.
4. Diese Hallenordnung ist auf der Internetseite des SYNTAINICS MBCs veröffentlicht und an den Tageskassen als Ausdruck einzusehen.